

ABT15EW – Sanierung und Revitalisierung

Förderungsrichtlinie
1.4.2026 bis 15.5.2026

Sonderförderung „Steirischer Sanierungsbonus“

Stand 1.April 2026



Das Land
Steiermark

Sonderförderung „Steirischer Sanierungsbonus“

Förderungsrichtlinie des Landes Steiermark

gültig für Anträge von 1.4.2026 bis - budgetabhängig - längstens 15.5.2026

Für Layout und Inhalt verantwortlich:

Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau

Referat Sanierung und Revitalisierung

<https://wohnbau.steiermark.at> bzw. www.sanieren.steiermark.at

Herausgeber

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik

Landhausgasse 7

8010 Graz

Telefon: +43/(0)316/877-3713 oder wahlweise 6499 / 3769 / 6499 / 5461
(Serviceline)

Fax: +43/(0)316/877-4569

E-Mail: sanierung@stmk.gv.at

© April 2026

Inhaltsverzeichnis

Sonderförderung „Steirischer Sanierungsbonus“	1
Inhaltsverzeichnis	2
Einleitung	3
1. Gegenstand der Förderung	4
2. Begriffsbestimmungen	5
2.1. Wohnung/Wohneinheit	5
2.2. Wohnheim.....	5
2.3. Nutzfläche.....	6
2.4. Förderungsfähige Kosten	6
3. Wem kann eine Förderung gewährt werden?	6
4. Können Förderungen miteinander kombiniert werden?	6
5. Förderungsvoraussetzungen	7
6. Wie hoch ist die Förderung?	8
7. Erforderliche Unterlagen	10
8. Wie erfolgt die Förderungsabwicklung?	11
ANHANG I	12
Förderbare Maßnahmen und nicht förderbare Maßnahmen	12
ANHANG II	13
Pflichten und allgemeine Verfahrensbestimmungen für die Landesförderung	13
Eigenerklärungen	16
Datenschutz	16

Einleitung

Durch die Förderung wird die Sanierung von Gebäuden unterstützt, um den Energieverbrauch von Gebäuden zu senken, die Treibhausgasemissionen zu verringern, bei der Gebäudebeheizung Kosten zu sparen und die Behaglichkeit in den eigenen vier Wänden zu steigern.

Gleichzeitig werden durch die Erhaltung und Sanierung der Gebäude Materialressourcen geschont, neue Flächeninanspruchnahmen verhindert und die Wertschöpfung in den steirischen Regionen gestärkt. Mit der Sanierung von Gebäuden wird den Strategien des Landes Steiermark im Bereich Klima und Energie Rechnung getragen und ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Die Abwicklung von Förderungen erfolgt auf der Grundlage des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 sowie der dazu ergangenen Durchführungsverordnung.

Die Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien sowie unter Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt werden.

Es stehen maximal 9,8 Mio. EUR für die Gewährung von Förderungsbeiträgen zur Verfügung.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Erst mit der Erteilung der Förderungszusicherung erwirbt die Förderungswerberin/der Förderungswerber einen im ordentlichen Rechtsweg durchsetzbaren Rechtsanspruch auf die Förderung in der zugesicherten Höhe und Art.

Die Förderung startet mit 1. April 2026 und ist - sofern Budgetmittel in ausreichendem Ausmaß vorhanden sind – bis längstens 15. Mai 2026 befristet.

Die Vergabe erfolgt nach dem vom OGH anerkannten Rangprinzip „first come first served“ nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Anträge - solange bis das für dieses Förderprogramm vorgesehene Budget aufgebraucht ist.

Die Förderung ist für Sanierungsmaßnahmen an Hand von Rechnungen mit Ausstellungsdatum bis längstens 31. Mai 2025 möglich.

Die Beauftragung für diese Sanierungsmaßnahmen muss nachweislich vor dem 16. April 2025 erfolgt sein.

Das Ausstellungsdatum der eingereichten Rechnungen darf zum Zeitpunkt des Förderungsantrags nicht mehr als 36 Monate zurückliegen.

Auf der Homepage wird unter www.sanieren.steiermark.at / Steirischer Sanierungsbonus 2026 über das jeweils verfügbare Budget zum Landesdarlehen informiert.

Förderansuchen können ausschließlich mit vollständig und formgerecht eingereichten Pflichtunterlagen berücksichtigt werden. Unvollständige Einreichungen sowie „Blanko-Reservierungen“ führen zu einer Ablehnung des Förderansuchens.

1. Gegenstand der Förderung

Das Ziel der vorliegenden Förderungsrichtlinie ist eine **Steigerung der thermischen Sanierungsrate von Wohngebäuden**.

Sollten zwei oder mehrere Förderungswerberinnen/Förderungswerber zeitgleich um die letzten verfügbaren Fördermittel ansuchen, so werden diese zu gleichen Teilen an die Förderungswerberinnen/Förderungswerber vergeben.

Wenn die Budgetmittel aufgebraucht sind, wird die Förderung durch Kundmachung auf der Homepage beendet.

Sanierungsmaßnahmen, bei denen der **Neubauanteil überwiegt** gelten als Neubauten¹ und sind im Rahmen dieser Richtlinie **nicht förderungsfähig**.

Es werden Wohnungen, Wohnhäuser und Wohnheime gefördert.

Für folgende Maßnahmen kann eine Förderung gewährt werden:

- a) **Verbesserung der thermischen Qualität einzelner Außenbauteile**
 - Fenster und Außentüren
 - Fassadenflächen (Außenwände)
 - Kellerdecken oder Wände / Fußböden gegen Erdreich
 - Oberste Geschoßdecken oder Dachschrägen, Wände zu nicht beheizten Gebäudeteilen (zB Dachräumen)
 - Außenliegende Verschattungssysteme (Jalousien, Rollläden)
- b) **Energierrelevante Maßnahmen am Haustechniksystem wie z.B.**
 - Ersatz von alten Zentralheizungsanlagen, die schon bisher auf Basis erneuerbarer Energie betrieben wurden (hocheffiziente alternative Energiesysteme)
 - Fernwärmeanschlüsse, sofern keine Umweltförderung des Landes möglich ist²
 - Photovoltaik-Anlagen (siehe dazu auch Punkt 7 lit j) sowie elektrische Energiespeicher
 - Errichtung von Niedertemperatur-Wärmeabgabesystemen
 - Brauchwasserwärmepumpen
 - Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung
 - Innovative, energiesparende Formen der Warmwasserbereitung

Nicht gefördert wird die Errichtung von solarthermischen Anlagen, die Errichtung von Heizungen auf Basis fossiler Brennstoffe und die Errichtung von elektrischen Widerstandsheizungen.
- c) **Sicherheitsrelevante Maßnahmen wie z.B.**
 - Brandschutzmaßnahmen an Hochhäusern
 - Hochwasserschutzmaßnahmen an Wohnhäusern
 - Einbau von Alarmanlagen
 - Installation von Rauchmeldern
 - Einbau einbruchhemmender Wohnungseingangstüren
- d) **Sanierung oder Einbau von Personenaufzügen**
- e) **Ökologische Maßnahmen wie z.B.**
 - Regen- und Grauwassernutzung zur hausinternen Verwendung (keine Gartenbewässerung)³

¹ Neubauten sind die Vergrößerung einer bestehenden baulichen Anlage der Höhe, Länge oder Breite nach von mehr als der Verdoppelung der bisherigen Geschoßflächen, und zwar gemessen nach Durchführung allfälliger Abbruchmaßnahmen.

² Siehe [Förderung von Fernwärmeanschlüssen - Wohnbau - Land Steiermark](#)

³ Regenwasserzisternen für die Gartenbewässerung können über die Abteilung 14
Förderungsrichtlinie „Steirischer Sanierungsbonus“

- f) **Maßnahmen zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung wie z.B.**
 - Wasserleitungsanlagen etwa durch Ersatz von Leitungen aus Blei
 - Wasseraufbereitungsanlagen
 - Anschlüsse an das öffentliche Kanal- oder Wassernetz bis zu maximalen Anschlusslängen⁴ von 100 m.
- g) **Errichtung oder Umgestaltung von Sanitärinstallationen** in Bad oder WC
- h) **Elektroinstallationen inkl. Anschlussgebühren**
- i) **Erhaltungsarbeiten (Sanierungsmaßnahmen) wie z.B.**
 - an Dächern oder Dachstühlen, an Abgasfängen, an Treppen oder Decken
 - Mauertrockenlegungen mit entsprechenden baulichen Feuchteschutzmaßnahmen (zB Feuchtigkeitssperre, Injektionsverfahren Elektroosmose, Bauteilheizung u.ä.)
 - Fassadensanierungen bei baukulturell wertvollen Objekten
- j) **Veränderungen von Wohnraum**
 - Grundrissänderungen innerhalb von Wohneinheiten
 - Wohnungsteilungen oder Wohnungszusammenlegungen
- k) **Erweiterungen von Wohnraum**
 - Schaffung von Wohnraum durch Zubau bei bestehenden Wohngebäuden
Eine Erweiterung ist nur unter Einbeziehung der bestehenden Wohnnutzfläche und nur im untergeordneten Ausmaß⁵ (bezogen auf die bestehende Wohnnutzfläche⁶) möglich, sofern gleichzeitig auch zumindest eine Sanierungsmaßnahme entsprechend Pkt. a) bis h) durchgeführt wird.
 - Schaffung von Wohnraum innerhalb bestehender Gebäude (z.B. Dachgeschoßausbau, Einbau von Wohnungen in einem Bürogebäude)
- l) **Sanierung oder Schaffung von Balkonen oder Loggien** bei bestehenden Gebäuden (Verbesserungsmaßnahmen gemäß dem Stmk. Wohnbauförderungsgesetz 1993)

2. Begriffsbestimmungen

2.1. Wohnung/Wohneinheit

Gesamtheit von einzelnen bzw. zusammenliegenden sowie normal ausgestatteten Räumen, die baulich in sich abgeschlossen und für eine ganzjährige Bewohnung geeignet ist.⁷

2.2. Wohnheim

Heim in normaler Ausstattung, das zur Befriedigung des regelmäßigen Wohnbedürfnisses seiner Bewohner bestimmt ist und das neben den Wohn- oder Schlafräumen auch die dem Verwendungszweck entsprechenden sonstigen Räume enthält.

Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit gefördert werden, siehe [Regenwasserbewirtschaftung - Wasserwirtschaft - Landesregierung Steiermark](#)

⁴ Bei größeren Anschlusslängen ist eine Förderung über die Abteilung 14 möglich, siehe [Förderung - Abwasserableitungsanlagen - Wasserwirtschaft - Landesregierung Steiermark](#)

⁵ Das untergeordnete Ausmaß bedeutet, dass eine Verdoppelung der bestehenden Wohnnutzfläche oder darüberhinausgehende Vergrößerungen nicht möglich sind.

⁶ Die bestehende Wohnnutzfläche ist die Bodenfläche in den Wohnungen im Bestandsbaukörper, allerdings nach der Sanierung und nach allfälligen Abbruchmaßnahmen. Sie ist die Basis (also 100 %) für die Berechnung des Zubaus.

⁷ Damit ist die verpflichtende Nutzung des Sanierungsobjektes als Hauptwohnsitz verbunden. Tourismusappartements, Nebenwohnsitze, Privatzimmervermietung und dergleichen werden nicht gefördert.

Förderungsrichtlinie „Steirischer Sanierungsbonus“

2.3. Nutzfläche

Gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen. Nicht zu berücksichtigen sind dabei insbesondere:

- Keller- und Dachbodenräume, Räumlichkeiten unter der Erde (Souterrainräume), jeweils soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohnzwecke geeignet sind
- Treppen, offene Balkone, Terrassen, Loggien, Wintergärten
- Räume, die spezifisch für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke ausgestattet sind
- Garagen
- nicht konditionierte Räume

2.4. Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich aus den Kosten für Planung, Material und Montage zusammen. Maßnahmen, für die keine Montagerechnungen von befugten Professionistinnen/Professionisten vorgelegt werden, können nicht gefördert werden.

3. Wem kann eine Förderung gewährt werden?

Eine Förderung kann folgenden Personen gewährt werden

- Eigentümerinnen/ Eigentümern des Gebäudes
- Bauberechtigten
- Bestellten Verwalterinnen/bestellten Verwaltern nach § 6 Abs. 2 Mietrechtsgesetz oder § 14c Abs. 2 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz
- Mieterinnen/Mieter, Wohnungseigentümerinnen/Wohnungseigentümern, (Mit)Eigentümerinnen, (Mit)Eigentümern, jeweils bei Sanierungsmaßnahmen innerhalb einer Wohnung, sofern sie die in ihrem Haus gelegene Wohnung selbst benützen.

4. Können Förderungen miteinander kombiniert werden?

Förderungen anderer Stellen (Gemeinde, Bundesdenkmalamt, Kammer für Land- und Forstwirtschaft usw.) sind möglich, solange die Summe der Förderungen nicht die förderungsfähigen Kosten übersteigt.

Weitere Landesförderungen zur selben Maßnahme sind nicht möglich.

Die Förderung von Fernwärmeanschlüssen erfolgt **entweder** aus Mitteln der Wohnbauförderung **oder** aus Mitteln des Steirischen Umweltlandesfonds (Umweltförderung).

5. Förderungsvoraussetzungen

- a) Für Sanierungsmaßnahmen gemäß **Punkt 1 lit f) bis l)** muss die **Baubewilligung** für die Errichtung des zu fördernden Objektes zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderungsantrags **zumindest 30 Jahre** zurückliegen. Davon ist die Schaffung von neuem Wohnraum bei bestehenden Eigenheimen ausgenommen.
- b) Es muss eine **Benutzungsbewilligung** für das zu fördernde Objekt vorliegen.
- c) Bei Wohnungsvereinigungen, Wohnungsteilungen sowie bei Neuschaffung von Wohnraum in bestehenden Gebäuden (z.B. Dachgeschoß-Ausbau) muss jede Wohnung eine **Nutzfläche von 30 bis 150 m²** aufweisen. Die Wohnungen müssen baulich voneinander abgeschlossen sein. Darüber hinaus gehende Begrenzungen der Nutzfläche bestehen nicht.
- d) Die Sanierungsmaßnahmen müssen eine **kostensparende Ausführung** aufweisen.
- e) Es werden nur die auf den **Wohnbereich** entfallenden, **angemessenen Kosten** gefördert.
- f) Für Maßnahmen, die zur Förderung eingereicht werden, müssen Rechnungen von entsprechend **befugten Unternehmen** vorgelegt werden. Das Ausstellungsdatum dieser **Rechnungen** darf zum Zeitpunkt des Förderungsantrags **nicht mehr als 36 Monate** zurückliegen.
- g) Es wird die Förderung von reinen **Materialrechnungen ab** einer Rechnungssumme von **200 Euro** auch ohne ausgewiesene Arbeitsleistung gewährt. Eigenleistungen werden nicht gefördert.
- h) Sollte in der Vergangenheit für die zu fördernde Wohnung bzw. das zu fördernde Wohngebäude bereits einmal eine Förderung im Rahmen der „Kleinen Sanierung“ oder „Umfassenden energetischen Sanierung“ gewährt worden sein, muss zwischen dem Ausstellungsdatum der vergangenen Förderungszusicherung und dem neuerlichen Förderungsantrag ein **Zeitraum von zumindest 4 Jahren** liegen.
Dies gilt nicht für Einzelmaßnahmen bei Wohnungen⁸ in Gebäuden mit drei oder mehr Wohnungen (Mehrparteienhäuser), sofern diese Einzelmaßnahmen nicht Gegenstand von vorangegangenen Sanierungsmaßnahmen waren, die sich auf das gesamte Gebäude bezogen haben.
- i) Für die **Förderung von Heizungssystemen** gilt: Ist der Anschluss an eine hocheffiziente Nah- oder Fernwärme⁹ möglich, kann nur ein solcher **Nah-/Fernwärmeanschluss** gefördert werden. Ist dies nicht oder nicht wirtschaftlich möglich, kann auch ein anderes, hocheffizientes alternatives Heizungssystem (z.B. Holzheizung, Wärmepumpe) gefördert werden. Hocheffiziente Nah- und Fernwärmenetze im Sinne dieser Förderungsrichtlinie können unter www.sanieren.steiermark.at abgefragt werden.

⁸ Einzelmaßnahmen, sind Sanierungsmaßnahmen, die nur **eine** Wohnung betreffen und **nicht** in ähnlicher Form und in zeitlichem Zusammenhang in mehreren Wohnungen stattfinden bzw. mehrere Wohnungen betreffen.

⁹ Bei hocheffizienter Nah- oder Fernwärme stammen zumindest 80 % der Energie aus erneuerbaren Quellen oder es handelt sich um hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, um sonstige allenfalls ungenutzte Abwärme oder um eine Kombination dieser Energiequellen.

- j) Für die **Förderung von gebäudetechnischen Systemen** (Heizungsanlagen, Warmwassersysteme, Photovoltaikanlage etc.) gelten die Vorgaben aus der „Richtlinie zur ökologischen Wohnbauförderung“: www.wohnbau.steiermark.at → Themen → Wohnbaurecht → Ökologische Wohnbauförderung.
- k) Aus organisatorischen Gründen kann eine Förderung erst ab einer **anerkannten, förderbaren Kostensumme von 3.000 Euro** gewährt werden.
- l) Wohnungen, für die eine Förderung beantragt wird, müssen **ständig mit Hauptwohnsitz bewohnt werden**. Nebenwohnsitze, Ferienwohnungen, Wochenendhäuser, Büro- und Geschäftsräumlichkeiten und dergleichen sind von der Förderung ausgeschlossen.
- m) **Ausschließliche Verschönerungsmaßnahmen** (z.B. Erneuerung der Fußböden oder Innentüren bzw. Verputz-, Maler- und Anstricharbeiten) werden **nicht gefördert**.
- n) Bei Neuerrichtung oder Austausch von **Heizungsanlagen** sind **hocheffiziente alternative Energiesysteme** einzusetzen, die für die Gebäudebeheizung und Warmwasserbereitung ganzjährig zur Verfügung stehen.
- o) Bei **Maßnahmen an der thermischen Gebäudehülle** müssen die energetischen Mindeststandards für wärmeübertragende Bauteile entsprechend der OIB-Richtlinie 6, Ausgabe April 2023, Tabelle Pkt. 4.4.1., um mindestens 24 % unterschritten werden.
Für Förderungsansuchen, die vor dem 15.4.2024 eingereicht wurden sowie für Bauvorhaben, die im behördlichen Verfahren noch auf Basis der OIB-Richtlinie 6 (Ausgabe 2019) bewertet wurden, gelten **abweichend dazu** für folgende Bauteile die energetischen Mindeststandards (U-Wert-Vorgaben):
 - Außenwände maximal 0,25 W/m²K,
 - Fensterglas (bei ausschließlichem Tausch des Glases) maximal 1,10 W/m²K (ausgenommen von diesen Vorgaben sind baukulturell wertvolle Gebäude).
- p) **Photovoltaikanlagen** können bis max. 15 kWp je Wohneinheit gefördert werden, sofern sie erst nach der Erteilung der Benützungsbewilligung des Bestandsbaues behördlich gemeldet¹⁰ und errichtet wurden.
Sie sind gebäudeintegriert (Fassade, Dach des Wohngebäudes oder des Wohnnebengebäudes) auszuführen. Balkonkraftwerke ohne Netzeinspeisung, Freiflächenanlagen, Zaunanlagen und dergleichen werden nicht gefördert.
- q) Bauprodukte, die zur Gänze oder teilweise aus HFKW geschäumten Kunststoffen bzw. aus recycelten (H)FKW- oder (H)FCKW-haltigen Materialien bestehen, sind nicht zulässig.

6. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung besteht in der Gewährung eines **einmaligen, nicht rückzahlbaren Förderungsbeitrags in der Höhe von 15 % der förderbaren Kosten**. Diese sind in Abhängigkeit der erreichten Ökopunkte wie folgt begrenzt:

¹⁰ Größere Anlagen sind behördlich zu bewilligen.

Tab. 1: Förderbare Kosten mit Ökopunkten

Ökopunkte	Förderbare Kosten je Wohnung maximal	Förderbare Kosten je Gebäude*) maximal
kein Ökopunkt	30.000 Euro	80.000 Euro
1 Ökopunkt	35.000 Euro	85.000 Euro
2 Ökopunkte	40.000 Euro	90.000 Euro
3 Ökopunkte	45.000 Euro	95.000 Euro
4 Ökopunkte und mehr	50.000 Euro	100.000 Euro

*) gültig für ausschließliche Wohngebäude mit ein oder zwei Wohnungen (i.A. Ein- und Zweifamilienwohnhäuser)

Im Falle der **Neuschaffung** von Wohnungen innerhalb bestehender Gebäude (z.B. Dachgeschoßausbau), **Wohnungszusammenlegungen** und **Wohnungsteilungen** gelten auch **ohne Ökopunkte** förderbare Kosten von maximal 50.000 Euro.

Im Falle der **Förderung von Wohnheimen** werden die Heimplätze wie folgt in Wohnungen umgerechnet:

Tab. 2: Umrechnung Heimplätze in Wohnungen

Heimart	Förderbare Wohnungen
Pflegeheim	Anzahl der Heimplätze x 5 / 7
Schüler:innen– oder Student:innenheim	Anzahl der Heimplätze x 3 / 7

Für **folgende Maßnahmen können Ökopunkte gewährt** werden, wobei sich die detaillierten Kriterien für die einzelnen Maßnahmen aus den [Richtlinien für die Ökologische Wohnbauförderung](#) ergeben - siehe auch www.wohnbau.steiermark.at / Ich möchte neu bauen / Gesetze und Rechtsgrundlagen / Wohnbaurecht.

Tab. 3: Ökopunkte für bestimmte Maßnahmen

Ökopunkte	Maßnahmen
max. 4	Verwendung ökologischer Baustoffe
1	Anschluss an bzw. Umstellung auf Nah- bzw. Fernwärme
1	Einbau einer Biomasseheizung (Scheitholz- und Kombikessel sind im Großraum Graz nicht förderbar)
1	Einbau einer Wärmepumpenheizung
1	Einbau einer Photovoltaikanlage
1	Einbau eines elektrischen Energiespeichers in Kombination mit einer Photovoltaikanlage zur Optimierung des Eigenverbrauchs der Photovoltaikanlage
1	Innovative Bauweisen und Maßnahmen (z.B. Wasserstoffspeicher, innovative Wohnformen, Eisspeicher in Kombination mit einer Wärmepumpe)
1	Einbau eines Niedertemperatur-Wärmeabgabesystems (z.B. einer Fußbodenheizung) mit einer maximalen Vorlauftemperatur von 55°C
1	Sommerlicher Wärmeschutz - Belichtungsflächen

Für **folgende Maßnahmen können Ökopunkte gewährt** werden, wobei sich die detaillierten Kriterien für die einzelnen Maßnahmen aus den [Richtlinien für die Ökologische Wohnbauförderung](#) ergeben - siehe auch www.wohnbau.steiermark.at / Ich möchte neu bauen / Gesetze und Rechtsgrundlagen / Wohnbaurecht.

Tab. 4: Maximal förderbare Kosten je Wohnung

Maßnahmen	Förderbare Kosten je Wohnung maximal
Sanierung bzw. Einbau eines Badezimmers	10.000 Euro
Sanierung bzw. Einbau einer WC-Anlage	5.000 Euro
Errichtung eines Personenaufzugs	10.000 Euro
Einbau einer Luftwärmepumpe	6.500 Euro
Einbau einer Grundwasser- und Erdwärmepumpe, Holzheizung	16.500 Euro
Fernwärmeanschlüsse für Wohngebäude mit 1-2 Wohnungen	10.000 Euro
Fernwärmeanschlüsse für Wohngebäude mit 3-4 Wohnungen	4.500 Euro
Fernwärmeanschlüsse für Wohngebäude mit 5-20 Wohnungen	4.000 Euro
Fernwärmeanschlüsse für Wohngebäude ab 21 Wohnungen	2.300 Euro

In Bezug auf die Anzahl der Wohnungen gelten bei Fernwärmeanschlüssen folgende **Festlegungen**:

Die Anzahl der Wohneinheiten (WE) bezieht sich auf das gesamte Objekt und nicht auf die tatsächlich vorgenommenen Wohnungsanschlüsse im Objekt.

Wohnhaus mit 1 Wohnung (Ein- und Zweifamilienwohnhaus): Das Wohnhaus verfügt über eine Fernwärme-Anschlussleitung und eine Wärmeübergabestation.

Wohnhaus mit 2 Wohnungen (Doppelwohnhaus): Das Doppelhaus verfügt insgesamt über zwei Fernwärme-Anschlussleitungen und zwei Wärmeübergabestationen. Jede Doppelwohnhauseinheit verfügt über eine eigene Fernwärmeanschlussleitung und eine eigene Wärmeübergabestation.

7. Erforderliche Unterlagen

Es sind folgende Unterlagen **in Kopie** vorzulegen:

- Förderungsantrag** (online oder Papier / E-Mail)
Hinweis: Papieranträge sind nur für natürliche Personen bei Objekten mit bis zu drei Wohneinheiten möglich.
- Vollmacht**, wenn die Förderungsabwicklung über eine bevollmächtigte Person erfolgt
- Aktueller bzw. noch gültiger amtlicher Grundbuchauszug** (nicht erforderlich, wenn der/die Förderungswerber/in Mieter/in ist)
- Sofern die **förderungsrelevanten Maßnahmen baubewilligungspflichtig** sind: baubehördlich genehmigte Pläne
- Bei **Zubauten**: baubehördlich genehmigte Pläne und Baubewilligung
- Bei **Um- und Ausbauten sowie ausschließlichen Wohngebäuden mit ein oder zwei Wohnungen**: Pläne des zu fördernden Objektes mit Angabe der Raumnutzung und der Nutzflächen (Darstellung: Bestand/grau, Abbruch/gelb, Neubau/rot)

- g) **WS-Datenblatt mit Kostenaufteilung auf die einzelnen Wohnungen:**
vorzulegen bei
 - Gebäuden mit einer oder zwei Wohnungen und gewerblich genutzten Flächen (z.B. Büro-, Ordinations- und sonstige Geschäftsräume, Fremdenzimmer)
 - bei Mehrfamilienwohnhäusern ab 3 Wohnungen
- h) **Rechnungen** ausgestellt von entsprechend befugten Unternehmen
- i) **bei Einbau einer Heizung:** der Wärmeliefervertrag und die Inbetriebnahmemeldung (bei **Fernwärmeanschluss**) oder die Bestätigung des Fernwärmebetreibers / der Gemeinde über die Nichtdurchführbarkeit eines Fernwärmeanschlusses (**bei Wärmepumpenheizung oder Holzheizung**)
- j) **bei Errichtung einer Photovoltaikanlage:**
 - Fotos der Anlage und Fotos vom zu versorgenden Wohngebäude
 - Benützungsbewilligung zum Gebäude (§ 38 Stmk. BauG) oder Nachweis zu dessen rechtmäßigem Bestand (§ 40 Stmk. BauG)
 - Kopie der Meldung zur Errichtung der PV-Anlage an die Gemeinde oder Kopie der Baubewilligung für die PV-Anlage¹¹

Der Förderungsantrag und die erforderlichen Formulare sind verfügbar auf www.sanieren.steiermark.at.

8. Wie erfolgt die Förderungsabwicklung?

Förderansuchen können ausschließlich mit vollständig und formgerecht eingereichten Pflichtunterlagen berücksichtigt werden. Unvollständige Einreichungen sowie „Blanko-Reservierungen“ führen zu einer Ablehnung des Förderansuchens.

Die Förderung ist **nach erfolgter Durchführung der Sanierungsmaßnahmen** zu beantragen und zwar längstens **innerhalb von 36 Monaten** gerechnet vom Tag der Ausstellung der ältesten Rechnung.

Änderungen und/oder Erweiterungen von beantragten Förderungen sind nach Abschluss des Förderungsverfahrens nicht mehr möglich.

Die Förderung kann online unter www.sanieren.steiermark.at / Steirischer Sanierungsbonus 2026 beantragt werden.

Alternativ ist bei Bauvorhaben natürlicher Personen mit bis zu 3 Wohneinheiten auch ein Antrag in Papierform möglich. Der Antrag ist mittels Antragsformulars inkl. der erforderlichen Unterlagen per Post, E-Mail zu richten an:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 –Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Sanierung und Revitalisierung
Landhausgasse 7, 8010 Graz
E-Mail: sanierung@stmk.gv.at

Für geförderte Energieberatungen wird auf [Energieberatung in der Steiermark - Wohnbau - Land Steiermark](#) verwiesen.

¹¹ Hinweis: Die Benützungsbewilligung des Bestandswohnbaues muss zum Zeitpunkt der Meldung zur Errichtung der PV-Anlage an die Baubehörde oder zum Zeitpunkt der Baubewilligung für die PV-Anlage durch die Baubehörde bereits vorliegen (eine Baubewilligung für die PV-Anlage ist ab einer Brutto-Fläche der PV-Anlage von mehr als 400 m² oder einer Höhe von mehr als 3,50 m erforderlich).

ANHANG I

Förderbare Maßnahmen und nicht förderbare Maßnahmen

Zur Förderung anerkannt werden die Leistungen, die zur Reduktion des Heizwärmebedarfs erforderlich sind. Es werden Kosten für Material, Montage und Planung berücksichtigt.

Außenwände

förderbare Maßnahmen: Aufbringen eines Vollwärmeschutzes, Herstellung einer Perimeterdämmung sowie die dafür erforderlichen Nebenarbeiten (Aushub, Traufenfplaster etc), Wärmedämmung, Unterkonstruktion des Dämmraumes von hinterlüfteten Fassaden (Metall- und Holzriegelkonstruktionen), Putzarbeiten, Malerarbeiten, Erneuerung Klingeltableau, Außenbeleuchtung des Eingangsbereich (sofern sie an der Fassade angebracht waren), geringe Maurerarbeiten (z.B. bei Fenstertausch), Fensterbleche, Fassadenanschlüsse, gedämmte Fassadenelemente (Sandwichpaneele), Gesimse/Fensterfaschen, Abschneiden von Balkonen, Dämmung von bestehenden Balkonen, De- und Wiedermontage von bereits vorhandenen Aufbauten (z.B. Solaranlagen) wenn dies zur Anbringung der Wärmedämmung erforderlich ist, Maßnahmen zur Vermeidung von Wärmebrücken (z.B. Überdämmung im Sockelbereich etc.), Fassadenverkleidung bzw. Fassadenschalungen, Verlängerung von Dachüberständen, Adaptieren von Absturzsicherungen bei Balkonen und Dachterrassen etc.

nicht förderbar: Putzausbesserungen und Malerarbeiten ohne Wärmedämmung, Beschriftungen/Kunstmalereien/Verzierungen

oberste Geschoßdecke bzw. Dach

förderbare Maßnahmen: Dämmungen, Lattungen, Sparrenaufdopplung zur Anbringung der Wärmedämmung, Schalungen (auch Innen- und Dachschalung), Dampfbremsen, Dachpappe, Unterspannbahnen, bei Flachdächern Bodenaufbau ab Unterbeton / tragender Decke inkl. Abdichtungen, Dichtfolie, Bitumen, Schüttung, Hochzüge, Estrich, Spenglerarbeiten für Fassadenanschlüsse und Attikaverblechungen

nicht förderbar: Dachstuhlkonstruktionen, Dacheindeckung, Spenglerarbeiten, Bodenbelag bei Flachdächern (z.B. Waschbetonplatten), Räumungsarbeiten und Entsorgung von Sperrmüll, Dämmungen zwischen beheizten Bauteilen (zum Beispiel Trittschalldämmung, Schüttungen für Fußbodenheizungen)

unterste Geschoßdecke bzw. Fußboden gegen Erdreich

förderbare Maßnahmen: Abbrucharbeiten, Wärmedämmung, Unterkonstruktion, De- und Wiedermontage von bereits vorhandenen Aufbauten (zB Deckenbeleuchtungen etc.), Kürzen von bestehenden Kellertrennwänden; bei Dämmung Fußboden gegen Erdreich: Abbrucharbeiten, Bodenauswechslung, Wärmedämmung sowie die notwendigen Arbeiten bis zur Fertigstellung des Rohbodens ohne Bodenbelag

nicht förderbar: Räumungsarbeiten und Entsorgung von Sperrmüll, Dämmungen zwischen beheizten Bauteilen (zum Beispiel Trittschalldämmung, Schüttungen für Fußbodenheizungen)

Tausch oder Sanierung der Fenster und Außentüren

förderbare Maßnahmen: Austausch von Fenstern/Außentüren (die Kosten für Haustüren bis zu einer Höhe von € 5.000,- exkl. USt), Aufpreise für Sprossen u.ä., Fensterbänke, Fensteranschlüsse und damit verbundene Verblechungen, außenliegende Verschattungssysteme im Zuge eines Fenstertausches (Rollläden, Raffstore etc.), Verputzarbeiten und Malerarbeiten (nur im Fensterbereich außen und innen), Sanierung von bestehenden beheizten Wintergärten

nicht förderbar: der alleinige Austausch von Haustüren, Insektenschutzsysteme, Innenjalousien, Innentüren, Neubau von Wintergärten, Markisen

Allgemeinkosten

förderbare Maßnahmen: anteilige Baustellengemeinkosten (Gerüst, Baustelleneinrichtung /- reinigung), Planungskosten

nicht förderbar: der alleinige Austausch von Haustüren, Insektenschutzsysteme, Innenjalousien, Innentüren, Ausmalen im Inneren, Streichen der Fassade Gebäudeerweiterungen, Dachgeschoßausbauten, Innenausbauten, Sanitär-, Heizungs- und Elektroinstallationen

ANHANG II

Pflichten und allgemeine Verfahrensbestimmungen für die Landesförderung

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

dafür Sorge zu tragen, dass die geförderte(n) Wohnung(en) spätestens nach Ausstellung der Förderungszusicherung zur thermischen Sanierung ständig mit Hauptwohnsitz bewohnt werden.

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Förderungshöhe der Landesförderung ausschließlich vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung Energie und Wohnbau, ermittelt wird.

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist weiters verpflichtet,

1. die vorzulegenden Nachweise und Belege, die die Verwendung der Förderungsmittel dokumentieren, für die Dauer von sieben Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren;
2. bei Förderungen mit einem Förderungswert von über € 8.000 eine Aufstellung aller dem Förderungsnehmer von öffentlichen oder privaten Stellen aus demselben Grund gewährten Förderungen im Zuge der Nachweisführung vorzulegen. Die Aufstellung hat den Zeitraum zu umfassen, für den die Förderung gewährt wurde.

3. bei Förderungen mit einem Förderungswert von über € 100.000 zusätzlich zu lit. b eine Aufstellung aller anderen dem Förderungsnehmer von öffentlichen oder privaten Stellen gleich aus welchem Grund gewährten Förderungen im Zuge der Nachweisführung vorzulegen. Die Aufstellung hat den Zeitraum zu umfassen, für den die Förderung gewährt wurde. Die Verpflichtung zur Aufstellung aller anderen Förderungen kann entfallen, wenn Förderungsnehmer Gemeinden sind.
4. Änderungen der Adresse und die Übertragung von Rechten auf Dritte unverzüglich an den Förderungsgeber zu melden, wobei eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus dem Förderungsvertrag rechtswirksam zu überbinden sind. Bei Förderungen an juristische Personen mit einem Förderungswert von über € 30.000 ist die Förderungsstelle während der Dauer der Laufzeit der Förderung bei der Gründung von Tochterunternehmen, Gesellschaftsum- oder -neugründungen, Änderungen in der Gesellschafterstruktur, Änderungen in der Geschäftsführung sowie bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages bzw. der Statuten beim Förderungsnehmer im Vorhinein schriftlich über Art und Umfang der Änderung zu informieren. Diese Verpflichtung ist dann als erfüllt anzusehen, wenn spätestens zum Zeitpunkt einer Antragstellung beim jeweils in Frage kommenden öffentlichen Buch oder Register die dort namhaft zu machenden Daten auch der Förderungsstelle schriftlich mitgeteilt werden.
5. der Förderungsstelle alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten sowie alle Ereignisse unverzüglich anzuzeigen, welche die Realisierung des Förderungsgegenstandes während der Laufzeit der Förderung verzögern oder unmöglich machen.
6. alle Kosten und Auslagen zu tragen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungsnehmers verursacht wurde. In einem solchen Rechtsstreit hat der Förderungsnehmer dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den Förderungsnehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem Förderungsnehmer zu tätigen
7. den zuständigen Organen des Landes zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) des Förderungsnehmers bzw. von überwiegend im Einfluss des Förderungsnehmers stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden.
8. unwiderruflich sein Einverständnis zur Überprüfung aller dem Förderungsnehmer zuzurechnenden Konten durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung. Dieser Verpflichtung hat gegebenenfalls auch ein vom Förderungsnehmer verschiedener Förderungsempfänger beizutreten.
9. die Prüfung seiner gesamten Gebarung betreffend den Zeitraum, für den die Förderung gewährt wurde, zuzulassen, wenn bei Projektförderungen, Basisförderungen und Abgangsdeckungen der Förderungswert der in einem Kalenderjahr gewährten Förderungen insgesamt einen Betrag von € 250.000 übersteigt und die vom Land Steiermark geleisteten Förderungsmittel einen

Anteil von 75 % am Gesamtumsatz des Förderungsnehmers in dem Zeitraum, betreffend den die Förderung gewährt wurde, übersteigen.

10. sich der Kontrolle durch den Landesrechnungshof zu unterwerfen. Eine Prüfung der Gesamtgebarung des Förderungsnehmers ist aber nur unter der Voraussetzung der lit. i) auszubedingen.

Dem Förderungsgeber steht das Recht zu vom Vertrag ohne weitere Fristsetzung zurückzutreten und zur Auszahlung anstehende Beträge einzubehalten, wenn

- a) die Gewährung der Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden,
- b) über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein derartiger Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers angeordnet wird oder wenn
- c) es aus sonstigen Gründen geboten erscheint.

Der Förderungsstelle steht das Recht zu

- a) ausbezahlte Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn
 - i. der Förderungsnehmer seine auf Grund des Förderungsvertrags übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,
 - ii. der Förderungsnehmer einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
 - iii. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist verpflichtet

- b) die rückgeforderten Beträge in Fällen der Rückforderung gemäß lit. a sublit. aa bis cc jeweils um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln erhöht zu leisten.
- c) Rückerstattungen unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einforderung, auf ein bestimmtes Konto zu überweisen.

Insolvenzrechtliche Bestimmung:

Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers angeordnet wird, gilt, dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom Förderungsnehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus der Förderungszusicherung etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen der Förderungszusicherung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen der Förderungszusicherung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt nicht berührt.

Eigenerklärungen

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber bestätigt mit dem Förderungsantrag insbesondere

1. sämtliche Förderungsbedingungen zu erfüllen und dauerhaft einzuhalten,
2. dafür Sorge zu tragen, dass die geförderte Wohnung(en) spätestens nach Ausstellung der Förderungszusicherung ständig mit Hauptwohnsitz bewohnt werden,
3. dass die angeführten Rechnungsbeträge vollständig sind und sich nur auf erbrachte und in voller Höhe bezahlte Leistungen beziehen,
4. alle für das Sanierungsvorhaben benötigten behördlichen Bewilligungen vorliegend zu haben.
Hinweis: Bewilligungen können beispielsweise auf Grundlage des Stmk. Baugesetzes, des Grazer Altstadterhaltungsgesetzes, des Ortsbildgesetzes, des Denkmalschutzgesetzes u.a. erforderlich sein.
5. Im Falle einer Abwicklung über die Hausverwaltung diese über eine Vollmacht der Eigentümerinnen und Eigentümer zur vertretungsweisen Beantragung der Sanierungsförderung verfügt.

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis,

1. dass sich die Förderungsstelle vorbehält, gegebenenfalls weitere zur Prüfung benötigte Unterlagen nachzufordern
2. dass beim Sanierungsvorhaben nach terminlicher Vereinbarung eine stichprobenartige Kontrolle durchgeführt und die gewährte Förderung vom Land Steiermark bei Nichteinhaltung der wohnbauförderungsrechtlichen Bestimmungen mit der Wirkung zurückgefordert werden kann, dass alle Ansprüche aus der vertraglichen Vereinbarung bzw. Zusicherung erlöschen.

Datenschutz

1. Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung (Amt der Landesregierung gemäß § 15 Abs. 9 StFTG 2025) und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).

2. Verarbeitung personenbezogener Daten durch die leistenden Stellen

Die leistenden Stellen sind ermächtigt, zur Abwicklung der Förderungen (Abs. 6) sowie die abfrageberechtigten Stellen im Rahmen der Abfrage gemäß § 11 jene personenbezogenen Daten der potentiellen sowie tatsächlichen Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger zu verarbeiten, die für die Gewährung, die Auszahlung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Förderung, sowie zur Meldung von Leistungsmitteilungen jeweils erforderlich sind. Die personenbezogenen Daten umfassen insbesondere:

1. Name bzw. Bezeichnung;
2. Adresse bzw. Sitz;
3. Geburtsdatum bzw. Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 E-GovG oder Ordnungsbegriff, mit dem diese Stammzahl ermittelt werden kann;
4. Kontaktdaten;
5. das für den Förderungsbereich jeweils maßgebliche bereichsspezifische Personenkennzeichen;
6. das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Zustellung (vbPK-ZU), das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen für die Verwendung in der Transparenzdatenbank (vbPK-ZP-TD) und das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS);
7. vertretungsbefugte Organe oder Personen sowie deren Kontaktdaten;
8. Förderungsart und Förderungsgegenstand;
9. Einkommen;
10. Finanzpläne und sonstige wirtschaftliche Unterlagen;
11. Unterlagen zu Objekten und Liegenschaften;
12. Bankverbindung (IBAN und BIC);
13. Informationen über andere beantragte und gewährte Förderungen;
14. Entscheidung über die Förderung;
15. Informationen zur gesamten Abwicklung der Förderung inklusive der widmungsgemäßen Verwendung sowie zur allfälligen Rückforderung;
16. Daten über Familienangehörige, im selben Haushalt lebende Personen oder sonstige Personen, wenn deren Nahebeziehung zur Leistungsempfängerin oder zum Leistungsempfänger (z. B. im Hinblick auf das Einkommen) für die Vergabe einer Förderung relevant ist;
17. sonstige Daten, Informationen und Unterlagen, die in der für die Förderungsvergabe jeweils maßgeblichen Richtlinie als Information, Antragsunterlagen bzw. Nachweise bekanntzugeben bzw. vorzulegen sind.

3. Informationspflichten nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung

Folgende personenbezogenen Daten von Förderungswerberinnen und Förderungswerbern, allenfalls auch Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger bzw. Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmern können zudem verarbeitet werden

- bei natürlichen Personen und Ansprechperson (bevollmächtigte Personen): Vorname, Zuname, Geburtsdatum, Wohnadresse, Adresse Förderungsobjekt, Bankverbindung, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Einkommen (bei Bedarf),
- bei juristischen Personen und Personengesellschaften gemäß Firmenbuch: Bezeichnung, eingetragene Anschrift, Firmenbuch-Nummer, Adresse Förderungsobjekt, Bankverbindung E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Ansprechperson (vertretungsbefugtes Organ)
- bei Vereinen: Bezeichnung, eingetragene Anschrift, Vereinsregisternummer,

Adresse Förderungsobjekt, Bankverbindung E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Ansprechperson (vertretungsbefugtes Organ)

- bei Gemeinnützigen Bauvereinigungen: Bezeichnung, eingetragene Anschrift, Ordnungsnummer im Ergänzungsregister sonstige Betroffene (ERsB), Genossenschaftsnummer (bei Bedarf), Adresse Förderungsobjekt, Bankverbindung E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Ansprechperson (vertretungsbefugtes Organ)
- bei Gemeinden und Gemeindeverbänden: Bezeichnung, eingetragene Anschrift, Ordnungsnummer im Ergänzungsregister sonstige Betroffene (ERsB), fünfstellige Gemeindekennzahl (bei Bedarf), Adresse Förderungsobjekt, Bankverbindung E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Ansprechperson,
- bei Wohnungseigentümergeinschaften: Bezeichnung, eingetragene Anschrift, Ordnungsnummer im Ergänzungsregister sonstige Betroffene (ERsB), Adresse Förderungsobjekt, Bankverbindung E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Ansprechperson (bevollmächtigte Person)
- bei Beihilfen an Unternehmen: Name des Beihilfenempfängers bzw. der Beihilfenempfängerin, Art des Unternehmens, Beihilfenelement in voller Höhe, sonstige Daten zur Beihilfengewährung an die Beihilfentransparenzdatenbank (Transparency Award Modul - "TAM") der Europäischen Kommission (Art. 9 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – Verordnung (EU) Nr. 651/2014)
- zur Abstimmung sowie zur Erfüllung von Berichtspflichten an Partnerorgane und kofinanzierende Stellen (§15 Abs. 7 StFTG 2025): Bundesministerium für Finanzen, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC)

Die Landesdienststellen verarbeiten personenbezogenen Daten zum Zwecke der Anbahnung und des Abschlusses des Förderungsvertrages, zur Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen. Die Abwicklung von Förderungen erfolgt auf der Grundlage des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie allenfalls dazu ergangener Verordnungen.

4. Zum Zweck der Überprüfung der bekanntgegebenen Daten sowie zur Vervollständigung der Daten erfolgen Abfragen bei folgenden Registern:

- Zentrales Melderegister - ZMR: Überprüfung von Namen, Geburtsdatum und Adresse
- ZMR - Verknüpfungsanfrage nach dem alleinigen Abfragekriterium des Wohnsitzes: zur Feststellung der am bekanntgegebenen Wohnsitz angemeldeten Personen (§ 8 Abs. 3 StDigG 2025).
- Unternehmensregister: Daten aus dem Firmenbuch, dem Zentralen Vereinsregister sowie aus dem Ergänzungsregister für sonstige Betroffene.
- Transparenzportal im Umfang des § 11 StFTG 2025.
- Stammzahlenregister: für Zwecke der Bildung des maßgeblichen bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPK) und der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen Transparenzdatenbank (vbPk-ZP-TB) und Amtliche Statistik (vbPK-AS)

5. Datenschutz, Transparenzdatenbank

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Gewährung, der Auszahlung, der Einstellung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen

Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerberin/-nehmerin/-empfängerin bzw. den Förderungswerber/-nehmer/-empfänger betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung der Förderung und für Kontrollzwecke automatisationsunterstützt zu verarbeiten. (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b und e Datenschutzgrundverordnung – DSGVO iVm § 15 Steiermärkisches Förderungstransparenzgesetz – StFTG 2025)

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die in der Förderungsrichtlinie erwähnten Registerabfragen durchzuführen und zu diesem Zweck die dafür erforderlichen Daten an die Registerverantwortlichen zu übermitteln.

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die oben genannten Daten für allfällige Rückforderungen zu verarbeiten und zu diesem Zweck auch an Gerichte zu übermitteln. (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, Daten des Förderungsnehmers bzw. der Förderungsnehmerin an folgende Empfänger zu übermitteln:

- an den Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshof Steiermark für Kontrollzwecke;
- Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen an das für Finanzen zuständige Mitglied der Bundesregierung zum Zweck der weiteren Verarbeitung gemäß § 2 TDBG 2012 in der Transparenzdatenbank (§ 12 iVm § 15 Abs. 5 StFTG 2025);
- Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel im Rahmen des Förderungsberichts gemäß § 13 StFTG 2025 an den Landtag sowie an die Allgemeinheit;
- Bundesministerium für Finanzen, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC)

6. Aufbewahrung

Die Daten werden für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Beendigung der vollständigen Abwicklung der Förderung aufbewahrt, sofern keine rechtliche Verpflichtung dem entgegensteht oder die Daten in anhängigen verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren benötigt werden (§ 15 Abs. 8 StFTG 2025).

7. Veröffentlichungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Der Vertragspartnerin bzw. dem Vertragspartner wird hiermit zur Kenntnis gebracht, dass es dazu kommen kann, dass Informationen von allgemeinem Interesse gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG sowie Informationen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, vom Land Steiermark veröffentlicht werden müssen oder Zugang zu diesen gewährt werden muss. Die Vertragspartnerin bzw. der Vertragspartner verpflichtet sich hiermit, dem Land Steiermark allfällige Gründe gemäß § 6 IFG, die aus ihrer bzw. seiner Sicht gegen eine Veröffentlichung oder sonstige Preisgabe einer bestimmten Information nach den Bestimmungen des IFG sprechen könnten, unverzüglich zu melden.

8. Transparenzportal

Daten zu Förderungen an nicht natürliche Personen, die in einem Kalenderjahr mehr als 1.500 Euro betragen, können gemäß § 40k Transparenzdatenbankgesetz 2012 am Transparenzportal veröffentlicht werden.

Verzeichnisse

Tab. 1:	Förderbare Kosten mit Ökopunkten	9
Tab. 2:	Umrechnung Heimplätze in Wohnungen.....	9
Tab. 3:	Ökopunkte für bestimmte Maßnahmen	9
Tab. 4:	Maximal förderbare Kosten je Wohnung	10



Das Land
Steiermark